



## Abgabepflicht bei der Beauftragung ausländischer Künstler

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten (im Folgenden: Künstler) sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen die selbständigen Künstler nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse (KSK). Für die hierfür erforderlichen Mittel erhält die KSK einen Zuschuss des Bundes. Zudem zieht sie bei den Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter), die Künstlersozialabgabe ein.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Künstler erhoben, die selbständig tätig sind, aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. Hierzu gehören zum Beispiel Personen die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben. Auf die persönliche Versicherungspflicht des Künstlers im In- oder Ausland kommt es bei der Erhebung der Künstlersozialabgabe nicht an. Die Künstlersozialabgabe wird personenunabhängig als Umlage erhoben.

Weitere Informationen zur Abgabepflicht, zur Höhe und zur Berechnung der Künstlersozialabgabe entnehmen Sie bitte unserer Informationsschrift Nr. 1 oder unserer Kurzinformation zur Künstlersozialabgabe.

Eine Künstlersozialabgabe für Entgeltzahlungen an ausländische Künstler wird allerdings nicht erhoben, wenn der Künstler für einen inländischen Verwerter nicht selbständig, sondern im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses tätig wird. Von einer abhängigen Beschäftigung ist auszugehen, wenn

- der Verwerter für den Künstler an eine deutsche Einzugsstelle (Krankenkasse) den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt oder
- der Künstler/Publizist aus einem EWR-Staat, EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz kommt und für die Tätigkeit beim Verwerter eine **A1-Bescheinigung** vorlegen kann, in der bestätigt wird, dass der Künstler seine Leistung für den Verwerter im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung erbringt. (Hinweis: Bei der A1-Bescheinigung handelt es sich um ein von der zuständigen ausländischen Verbindungsstelle ausgestelltes Formular über die anzuwendenden Rechtsvorschriften.)

KSK®

In allen anderen Fällen ist grundsätzlich von einer selbständigen Tätigkeit auszugehen und der Verwerter muss die Künstlersozialabgabe entrichten.

Die Bescheinigungen von Verbindungsstellen oder Sozialversicherungsträgern **anderer Staaten**, nach denen die Künstler während ihrer Auftritte in Deutschland weiterhin den Rechtsvorschriften dieser Staaten unterliegen, sind grundsätzlich kein Nachweis für eine abhängige Beschäftigung und deshalb in der Regel kein Hinderungsgrund für die Erhebung der Künstlersozialabgabe. Eine entsprechende Bescheinigung der US-amerikanischen Social Security Administration kommt beispielsweise nicht als Nachweis für eine abhängige Beschäftigung in Betracht.

Weitere Informationen zur Sozialversicherung von ausländischen Mitarbeitern und zur A1-Bescheinigung finden Sie auf der Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland [www.dvka.de](http://www.dvka.de).

Weitere Informationen zur Künstlersozialabgabe und die Anmeldeunterlagen stehen auf der Homepage der Künstlersozialkasse [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) im Downloadbereich für Unternehmer und Verwerter zur Verfügung.

## Ihre Künstlersozialkasse